Gemeinde Vettweiß
Der Bürgermeister

Vettweiß, den 23.10.2025

Dezernat: Stabsstelle Bürgermeister
Bearbeiter/in: Heinrichs, Christian
Leitung: Heinrichs, Christian
Kämmerei: ,
Genehmigung: Kunth, Joachim

Vorlagennummer: V-132/2025

Vorlage

für den

Gemeinderat am 06.11.2025

- öffentlich -

Verteilung der Ausschussvorsitze

Begründung:

Die Verteilung der Ausschussvorsitze ist in § 58 Abs. 5 GO NRW geregelt. Dieser regelt folgendes:

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zu Stande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Für die Bestimmung der stellvertretende Vorsitzende gilt dies ebenfalls. Möglich ist es jedoch auch, jeweils gleichzeitig den Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertretung zu benennen. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, wie bisher bei der zweimaligen Durchführung des d´Hondtschen Höchstzahlverfahrens für Ausschussvorsitze und Stellvertretung zu bleiben. Anders als bei der Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters findet hier keine Wahl statt, sondern das Höchstzahlverfahren wird anhand der jeweiligen Fraktionsstärke bzw. anhand der Stärke des Zusammenschlusses angewandt.

Neu ist seit dem 01.11.2025, dass der Bestimmung von Ausschussvorsitzenden oder deren Stellvertretern durch eine Fraktion gemäß § 58 Abs. 5 Satz 5 GO NRW mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprochen werden kann (schriftlich oder mündlich). Das Bestimmungsrecht verbleibt jedoch bei der berechtigten Fraktion. Auch ist nach § 58 Abs. 5 Satz 6 GO NRW eine spätere Abberufung eines Ausschussvorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemäß den Vorschriften des § 67 Abs. 4 GO NRW möglich.

Der Bürgermeister hat gem. § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW kein Stimmrecht.

Der Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss obliegt gem. § 57 Abs. 3 GO NRW dem Bürgermeister. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Die Verteilung der Ausschussvorsitze wird wie folgt vorgenommen:

Ergebnis des Zugriffs

Auswirkungen auf den Haushalt: